Ap 129 T 3
Beiblatt Nr.1A

BEBAUUNGSPLAN AP 129 Beiblatt Nr.1A

Änderung Nr.16

M 1:1000

Ap 129 T 4
Beiblatt Nr.1A

Landschaftsschutzgebiet Nr. 47

Landschaftsschutzgebiet Nr.47

Achse „3"

Achse „C"

Aplerbecker Mark

Wasserbehälter

Anschluß Blatt 15

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

(3) Die mit der Ziffer (1)-(4) gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauNVO).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bezeichnung
Die vorhandenen Zeichen und Signaturen entsprechen ziemlich genau den gesetzlich eingeführten Katasterkarten d. Vermessungsamt Dortmund-Mitte

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 152.30 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Ap 129 T 2
Beiblatt Nr.1A

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr.1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 Nr. 17 BauNVO)

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV - VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 2,4 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- [3,0] Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED nur Hausgruppen zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhofhäuser
- A Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN Dachneigung
- Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittler auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot
- Zu- u. Ausfahrts - sowie Zu- u. Ausgan verboten

Versorgungsflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umspannstation
- Fernheizwerk
- T Fernmeldeanlage
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Parkähnliche Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GSt Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GSt Gem. Stellplätze
- GGa Gem. Garagen
- GHö Gem. Hühnerhöfe
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsanhaken für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitsanhaken für Garagen u. GHö

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- erhaltenswerter Baum
- vorgesehener Baum
- gepl. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsanlagen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal
- sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Sie ist identisch mit der Planunterlage, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Ap 129 verwandt worden ist. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.01.79 Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund

Entworfen

Dortmund, 28. JAN. 1977

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 15. SEP. 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 129 zu ändern (Änderung) Nr. 16

Dortmund, 15. SEP. 1977

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. APR. 1978 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung (Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 mit Begründung) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 21. APR. 1978

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Begründung hat gelegen vom 23. MAI 1978 bis 22. JUNI 1978 jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 23. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 19. OKT. 1978 nach § 10 BBauG die Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 20. OKT. 1978

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung (Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 ist/~~sind~~ nach § 11 BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264/SGV 232) mit Verfügung vom 6. APR. 1979 Az: 35.2.1 - 2.4 - 2 5 / 79 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung (Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 ist nach § 12 BBauG in der Stadt Nr. 19 vom 11. 5. 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung (ist/sind) mit Begründung seit 3 Tage nach der Bekanntmachung am 12. 5. 1979 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 14. 5. 1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ap 129

Änderung Nr. 16 Beiblatt Nr. 1A

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 15. 3. 78

Flurkarte * 9905 N + S

Stadtgrundkarte

Maßstab : 1 : 10

Ap 129 T 1
Beiblatt Nr.1A